

2165 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juni 1980
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausführfinanzierungs-
förderungsgesetz 1967 geändert wird

Nach den derzeitigen Bestimmungen des § 1 Abs.1 des Ausführfinanzierungsförderungsgesetzes 1967 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Haftungen in Form von Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen für bestimmte Rechtsgeschäfte verwendet wird. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Finanzierungsmöglichkeit auf alle Rechtsgeschäfte oder Rechte ausgedehnt werden, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz garantierbar sind. Ferner soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß die Kursgarantie neu geregelt werden. Durch den Gesetzesbeschluß soll weiters der Haftungsrahmen, für den Garantien übernommen werden können, von 100 Milliarden Schilling auf 125 Milliarden Schilling erhöht werden. Außerdem soll die höchstmögliche Haftungssumme im Einzelfall von 5 Milliarden Schilling auf 3 Milliarden Schilling herabgesetzt werden.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. I Z.1 bis 10 (Haftungshöhe), des ersten Halbsatzes des § 4 im Art. I Z. 11 (Zahlungsverpflichtung des Bundes gegenüber der Kontrollbank), des Art. II (Anwendung der neuen Haftungsbestimmungen auf bereits durchgeführte Kreditoperationen), sowie des Art. III (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juni 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juni 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausführfinanzierungsgesetz 1967 geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 06 10

H e l l e r
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann